

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. März 2010

278. Gemeindeordnung (Brütten)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen (GO) bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Brütten haben am 29. November 2009 an der Urne einer Totalrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die Neuregelung der finanziellen Befugnisse der Gemeindeorgane sowie die Anpassung an die Kantonsverfassung und an das Gesetz über die politischen Rechte. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 12 Ziff. 8 GO sieht vor, dass die Gemeindeversammlung zuständig ist für den Erlass und die Änderung der Grundsätze der Gebührenverordnung. Damit können nur die Grundsätze der Gebührenerhebung gemeint sein und nur in diesem Sinne kann Art. 12 Ziff. 8 GO auch verstanden werden.

b) Art. 15 Ziff. 3 GO sieht sodann vor, dass die Gemeindeversammlung zuständig ist für die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 150 000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 40 000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Art. 15 Ziff. 3 GO regelt damit die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung nur mit einer unteren Zuständigkeitsgrenze, während in Art. 8 Ziff. 2 GO implizit die Obergrenze und in der Tabelle des Art. 16 GO die Kompetenzen umfassend geregelt wurden. Art. 15 Ziff. 3 GO kann daher nur im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 und Art. 16 GO verstanden und ausgelegt werden. Die Politische Gemeinde Brütten ist zu verpflichten, Art. 15 Ziff. 3 GO bei der nächsten Revision ihrer Gemeindeordnung anzupassen.

c) Art. 14 Ziff. 7 und Art. 24 Ziff. 13 GO sehen beide die Unterstützung des Gemeindereferendums vor. Damit wurde diese Kompetenz sowohl an die Gemeindeversammlung als auch an den Gemeinderat übertragen. Die diesbezügliche Kompetenzzuweisung hat jedoch an ein einziges Organ zu erfolgen (Art. 33 Abs. 4 der Kantonsverfassung). Vorliegend ist dieser Widerspruch dahingehend zu lösen, dass die Kompetenz dem demokratisch höher legitimierten Organ übertragen wird. Art. 24 Ziff. 13 GO ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

d) Die übrigen Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Brütten am 29. November 2009 beschlossene Gemeindeordnung wird mit Ausnahme von Dispositiv II im Sinne der Erwägungen 2.a und 2.b genehmigt.

II. Art. 24 Ziff. 13 GO wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Die Gemeinde Brütten wird verpflichtet, bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung Art. 15 Ziff. 3 GO an Art. 16 GO anzupassen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten, Gemeindekanzlei, Brüelgasse 5, 8311 Brütten (E), den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi